

ZPO-Themen im zweiten Examen

# **Einstweilige Verfügung in der Gerichtsklausur**

Entscheidung über den  
Antrag auf Erlass der eV

Entscheidung nach  
Widerspruch

mündliche Verhandlung?

Urteil (§§ 925 I, 936 ZPO)



Beschluss

Urteil

## Relation

- Zulässigkeit des Antrags
- Verfügungsanspruch
- Verfügungsgrund

## Zulässigkeit

Zuständigkeit

Gericht der Hauptsache  
(§ 937 I ZPO)

kein Anwaltszwang  
für den Antrag

§§ 920 III, 936, 78 III ZPO

Verfügungsanspruch

materieller Anspruch

Anspruchsvoraussetzungen

Glaubhaftmachung (§§ 920 II, 936, 294 ZPO)

überwiegende Wahrscheinlichkeit genügt!

im Urteil: Einwendungen/Einreden

Verfügungsgrund

Eilbedürftigkeit

Warum kann Hauptsacheverfahren nicht abgewartet werden?

Glaubhaftmachung (§§ 920 II, 936, 294 ZPO)

Ausnahmen:

Vormerkung und Grundbuch-Widerspruch (§§ 885 I 2, 899 II 2 BGB)

Bsp.: KfZ-Mieter gibt KfZ nicht zurück, sondern bietet es im Internet zum Verkauf an

Sicherungsverfügung  
(§ 935 ZPO)

Regelungsverfügung  
(§ 940 ZPO)

Leistungsverfügung  
(§ 940a ZPO)

keine Vorwegnahme  
der Hauptsache

Ausnahme

Herausgabe an  
Gerichtsvollzieher

Veräußerungs-  
verbot

Herausgabe an  
Vermieter

## Rubrum

### Beschluss

- In dem Verfügungsverfahren
- Antragsteller /  
Antragsgegner

### Urteil

- In dem Rechtsstreit
- Verfügungskläger /  
Verfügungsbeklagter

Tenor

Antrag begründet

- Dem Antragsgegner / Verfügungsbeklagten wird im Wege der einstweiligen Verfügung aufgegeben, ...
- Der Antragsgegner / Verfügungsbeklagte hat die Kosten des Verfügungsverfahrens/Rechtsstreits zu tragen.

keine Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit

Tenor

Antrag unbegründet

- Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung wird zurückgewiesen.
- Der Antragsteller / Verfügungskläger hat die Kosten des Verfügungsverfahrens/Rechtsstreits zu tragen.

im Urteil: vorläufige Vollstreckbarkeit nach  
§§ 708 Nr. 6, 711 ZPO

## Rechtsbehelfsbelehrung im Beschluss

auch im Verfahren vor dem Landgericht

Erlass der eV

Zurückweisung des Antrags

Widerspruch  
(§§ 924 I, 936 ZPO)

sofortige Beschwerde  
(§ 567 I Nr. 2 ZPO)

## Relation

- Widerspruch ist nicht an Frist gebunden
- eV-Antrag **jetzt** noch zulässig und begründet?

## Rubrum

- In dem Rechtsstreit
- Verfügungskläger / Verfügungsbeklagter

Tenor

Antrag immer noch begründet

- Die einstweilige Verfügung vom ... wird bestätigt.
- Der Verfügungsbeklagte hat die weiteren Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

keine Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit

Tenor

Antrag unbegründet

- Die einstweilige Verfügung vom ... wird aufgehoben und der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung vom ... zurückgewiesen.
- Der Verfügungskläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

vorläufige Vollstreckbarkeit nach §§ 708 Nr. 6, 711 ZPO